

Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

Green Pass Pflicht am Arbeitsplatz

Ab 15. Oktober darf man nur mehr mit einem Grünen Pass zum Arbeitsplatz!
Die Bestimmung (D.L. 21. September 2021, n.127) wurde von der Regierung Draghi vor einigen Tagen erlassen, man ist jetzt dabei, die Auswirkungen abzuschätzen.

In diesem Zusammenhang kann schon mal folgendes festgehalten werden:

Die Verpflichtung, den Arbeitsplatz nur mit grünem Pass zu betreten, gilt **ab 15. Oktober 2021** für jeden der eine Arbeitstätigkeit ausübt („chiunque svolge una attività lavorativa“) und demnach:

für Arbeitnehmer

für Arbeitgeber

für Selbständige ohne Angestellte.

Die **Kontrolle** muss vom Arbeitgeber innerhalb 15. Oktober organisiert werden wobei die Kontrollfunktion auch an delegierte Personen weitergegeben werden kann. Es ist zu erwarten, dass von Seiten des Ministeriums noch einige Erklärungen zu diesem und zu ähnlichen Themen, wie Häufigkeit und Anzahl der Kontrollen, folgen werden. Der Nachweis kann am Handy oder auf Papier erbracht werden (QR-Code – Abfrage kann über App: „verifica C19“ erfolgen). Der Arbeitgeber selbst bzw. der Selbständige oder Freiberufler können durch die Polizeiorgane kontrolliert werden.

Wer keinen grünen Pass hat darf den Arbeitsplatz nicht betreten.

Eine Vormerkung für die Impfung genügt nicht. Da man davon ausgeht, dass sich kurz vor dem 15. Oktober viele noch impfen lassen wollen, kann es hier durchaus zu Engpässen kommen, weshalb anzuraten ist, sich frühzeitig darum zu kümmern. Außerdem geht man davon aus, dass die zuständigen Stellen (Apotheken, ...) wahrscheinlich nicht in der Lage sein werden, die Tests durchzuführen, weil sich wohl zu viele Leute auf einmal um einen solchen bemühen werden. Auch dies ist dann aber keine Entschuldigung...

Wer keinen Grünen Pass hat darf den Arbeitsplatz nicht betreten und ist daher unentschuldigt abwesend (technisch: „assenza ingiustificata“), behält aber weiterhin seine Anstellung. Es besteht also nicht die Möglichkeit den Arbeitnehmer aus diesem Grund zu entlassen. Die Bestimmung gilt (vorläufig) bis 31.12.2021, wenn der Arbeitnehmer vorher den Green Pass hat, kann er selbstverständlich an die Arbeitsstelle zurück. Kleinbetriebe (weniger als 15 Arbeitnehmer) können nach 5 Tagen Abwesenheit einen Ersatz auf Zeit (10 Tage, verlängerbar) einstellen und den abwesenden Mitarbeiter für diese Zeit suspendieren, größere Betriebe (ab 15 Beschäftigte) haben diese Möglichkeit unerklärlicherweise nicht.

Arbeitgeber, die die Vorschriften nicht einhalten, riskieren **Strafen** zwischen 400 € und 1.000 €. Für die Arbeitnehmer betragen die Strafen zwischen 600 € und 1.500 €.

Sollte jemand mit einem „gefälschten“ Grünen Pass bzw. mit dem Grünen Pass eines anderen erwischt werden, droht sogar eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 3 Jahren (Urkundenfälschung).

Homeoffice – smart working ist möglich, kann vom Arbeitnehmer aber nicht „verlangt“ werden – er hat also kein Anrecht darauf.

Die Green Pass Pflicht gilt auch für freiwillige Arbeit (Ehrenamt), Haushaltshilfen, Babysitter, Auszubildende, mitarbeitende Familienmitglieder usw.

Der Grüne Pass hat eine Gültigkeit von 1 Jahr ab abgeschlossenem Impfzyklus, nach einem negativen Antigentest beträgt die Gültigkeit 48 Stunden, nach negativem PCR-Test 72 Stunden.

Nach wie vor dürfen die Daten aus Privacygründen nicht gespeichert werden.

Es wird allgemein empfohlen, sich frühzeitig mit dem Thema auseinanderzusetzen und betriebsintern die Möglichkeiten auszuloten und eine Regelung zu erstellen. Sehr wahrscheinlich gibt es bis zum effektiven Inkrafttreten der Verpflichtung auch noch weitere amtliche Klarstellungen und Interpretationen der Norm.

Meran, September 2021

Mit freundlichen Grüßen
Kanzlei CONTRACTA